***Krasmann, Susanne/Martschukat, Jürgen* (Hrsg.)**

Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld 2007, ISBN: 3899426800, Preis: 26,80 Euro

Susanne Krasmann und *Jürgen Martschukat* haben in “Rationaliäten der Gewalt – Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert” interdisziplinäre Beiträge zum Verhältnis von Gewalt und staatlicher Ordnung zusammengestellt. In ihrem Vorwort definieren die Herausgeber Staatsgewalt als diejenige physische “Gewalt, die Staatlichkeit begründet und perpetuiert” (S. 11). Untersucht werden soll dabei, wie sich diese – exzessiven oder alltäglichen – Gewaltformen in “Rationalitäten der Regierung einfügen” (S. 11).

Trotz des hohen Abstraktionsgrades der im Vorwort versammelten Definitionen und Erläuterungen sind die einzelnen Beiträge und Gedankengänge gut lesbar und nachvollziehbar, da es den einzelnen Autoren gelingt, ihre theoretische Ansätze an praktischen Sachverhalten festzumachen.

So knüpft auch *Susanne Krasmann* in ihrem Beitrag “Folter im Ausnahmezustand?” an die aktuelle Debatte über eine Einschränkung des Folterverbots an. Die Autorin spricht sich für eine unbedingte Geltung des Folterverbots gerade auch in so genannten Extrem- und Ausnahmesituationen aus. Sie zeigt die Argumentationsmuster der Folterbefürworter auf, die Folter zunächst in “ticking bomb”-Fällen als Ausnahme deklarieren, um über solch intuitiv scheinbar eindeutige Situationen den Ausnahmefall der “Rettungsfolter” ins Recht zu integrieren “und die Ausnahme insofern zu einem Regelfall [zu] machen” (S. 78). Dabei hält die Autorin einer Kontrollmöglichkeit durch die Verfassung die ernüchternde Empirie entgegen: Bereits in der Vergangenheit wurden fehlende Legalisierungen von Ausnahemaßnahmen (“Lauschangriff”) zunächst als Rechtslücke empfunden und sodann “schlicht in rechtliche Regelungen überführt” (S. 81). Vor diesem Hintergrund befürchtet die Autorin auch für Foltermaßnahmen “eine Anpassung des Rechts an die politische Praxis” (S. 81). Dies soll “unter dem Vorzeichen der Sicherheit” selbst dann möglich sein, wenn man weiterhin von einem rechtlichen Verbot der Folter ausgeht. Wenn nämlich die Sicherheit zur “selbstevidenten Notwendigkeit staatlicher Intervention” wird (S. 82), entscheide letztlich nicht mehr die Legalität, sondern die Wirksamkeit einer Maßnahme, ob diese zum Erhalt der Sicherheit eingesetzt wird. Daraus entwickelt *Krasmann* die These,

Folterpraktiken seien „durchaus rechtsstaatlich integrierbar (S. 82). Ob sich Folter tatsächlich in das geltende Recht einfügen lässt oder nicht vielmehr zu dessen Aufhebung führt, ist jedoch zweifelhaft und wird auch von der Autorin selbst relativiert. So kommt sie schließlich zu dem Ergebnis, dass bereits eine Einzelfall-Erlaubnis von Folter diese zu Recht werden lässt (S. 86). Ist der rechtliche Rahmen einmal geschaffen, werden rechtsstaatliche Prinzipien letztlich unterlaufen (S. 87).

Die Autoren des Sammelbandes gehen das Oberthema „staatliche Gewalt“ auf unterschiedliche Weise an. So beschäftigt sich *Günther Riederer* in seinem Aufsatz “Filmende Bomben. Luftkrieg und neue Bildproduktion in Harun Farockis ‘Erkennen und Verfolgen‘” mit der Frage, wie durch Abbildungen die menschliche Wahrnehmung von Krieg und Gewalt beeinflusst wird. Er argumentiert, dass aus der Waffenperspektive aufgenommene Bilder – die nur bis zum Zeitpunkt der Detonation übertragen werden – einen “Krieg ohne Körper” (S. 165) vorführen und die Folgen des Angriffs mithin ausgeblendet werden. Dies führt zu dem wahrnehmungspsychologischen Paradoxon, dass die vermeintliche Authentizität der Waffenperspektive nicht zu einem besseren Verständnis der Wirkung von Gewalt führt (S. 165). Er zieht daher den Schluss, “dass der Krieg der Zukunft vor allem eine Schlacht um das Bild von der Vorstellung des Krieges ist” (S. 173).

Bereichert wird der Sammelband durch Autoren, die sich Gewalthandlungen widmen, die in der öffentlichen Debatte nicht oder nur vereinzelt behandelt werden. *Ruth Stanley* und *Anja Feth* beschäftigen sich mit der “Repräsentation von sexualisierter und Gender-Gewalt im Krieg”. Sie zeigen auf, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit Kriegshandlungen dazu dient, militärische “Friedens”-Missionen unter dem Deckmantel der Frauenrechte zu legitimieren. Es gelingt den Autorinnen durch angeführte Politikerzitate, die Problematik dieser Rechtfertigung herauszustellen. Durch den Verweis auf mangelnde Frauenrechte in Kriegsgebieten wird nämlich den “westlichen Geschlechterordnungen implizit ein positives Zeugnis” ausgestellt. Dies mündet in der widersprüchlichen Situation, dass das Militär als “zentraler Ort der Produktion von Geschlechterhierarchien” als “unverzichtbares Instrument des Schutzes von Frauenrechten” wahrgenommen wird (S. 153).

Die Untersuchung gewinnt dadurch an Tiefe, dass sich die Autorinnen auch mit männlichen Opfern von sexualisierter und Gender-Gewalt im Krieg auseinandersetzen. Für die mangelnde öffentliche Wahrnehmung des Themas wird dabei die kulturelle Vorstellung von dem Mann als Beschützer verantwortlich gemacht (S. 149). Um das Bild des kämpfenden Mannes nicht zu untergraben, bleibt daher kein Raum für den Mann als Opfer (S. 150). Der herrschende Geschlechterstereotyp macht es dem männlichen Opfer dann auch kaum möglich, über die Erfahrung der sexuellen Viktimisierung zu sprechen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Bild des dominierenden, beschützenden Mannes auch in westlichen Kulturen vorherrscht, was dazu führt, dass männliche Opfer von sexualisierter Gewalt im Krieg auch dort kaum Beachtung findet (S. 151).

Die an dieser Stelle beispielhaft ausgewählten Aufsätze machen deutlich, dass “Rationalitäten der Gewalt” durch seine inhaltliche Tiefe und Vielfalt überzeugen kann. Gerade die verschiedenen Blickwinkel, unter denen staatliche Gewalt untersucht wird, ermöglichen dabei neue Erkenntnisse über das Verhältnis von staatlicher Ordnung und Gewalt.

30.01.2008 Andreas Ruch